

Satzung
der Stadt Aurich über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Einstellplatz-Ablösungssatzung)

Satzung v. 04.11.1993

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und des § 47 Abs. 5 u. 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 04. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Aurich dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird entsprechend dem Vorteil

- | | |
|---------------------|---------------------------------|
| 1. für die Zone I | auf 4.500,-- € je Einstellplatz |
| 2. für die Zone II | auf 2.500,-- € je Einstellplatz |
| 3. für die Zone III | auf 1.500,-- € je Einstellplatz |
| 4. für die Zone IV | auf 1.000,-- € je Einstellplatz |

festgesetzt.

§ 2 Ablösungszonen

- 1) Zone I umfaßt die Grundstücke am Marktplatz, Burgstraße 1 - 41, Osterstraße 1 - 25, Norderstraße.
- 2) Zone II umfaßt den Innenstadtbereich Aurichs mit Ausnahme der Gebiete der Zone I. Sie ist auf der anliegenden Plankarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, farblich grün umrandet.
- 3) Die Zone III umfaßt den Bereich der bis zur Gebietsreform (01.07.1972) existent gewesenen "alten" Stadt Aurich, mit Ausnahme des Gebietes der Zonen I und II. Sie ist auf der Plankarte farblich rot umrandet.
- 4) Die Zone IV umfaßt das gesamte sonstige Stadtgebiet.

§ 3 Entstehung, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung.
- (2) Der Ablösungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Das Recht der Bauaufsichtsbehörde gem. § 47 Abs. 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 NBauO, die Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen zu können, bleibt unberührt.

§ 4 Verzugszinsen, Stundungszinsen

1. Wird der Ablösungsbetrag nicht rechtzeitig gezahlt, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben.
2. Der Ablösungsbetrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn seine Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
Für die Dauer der gewährten Stundung werden Zinsen entsprechend §§ 234 ff. der Abgabenordnung erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 04. November 1993

Stadt Aurich

Bürgermeister

Stadtdirektor